

Stimmberechtigung

(Auszug aus der Satzung des BDVLH von 2008 e.V.)

10.6

Die Stimmverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt gemäß folgendem Stimmenschlüssel:

bis 9 Einzelmitglieder = 1 Stimme

10 bis 19 Einzelmitglieder = 2 Stimmen

20 bis 29 Einzelmitglieder = 3 Stimmen

usw.

Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

10.7

Ehrenmitgliedern und fördernden Mitglieder ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.